



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2007

Ausgegeben zu Münster am 25. Oktober 2007

Nr. 19

Inhalt	Seite
Habilitationsordnung des Fachbereichs Philologie vom 14. August 2007	963
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Niederlande-Deutschland-Studien vom 30. August 2007	977
Prüfungsordnung für den Bachelor Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft (Ein-Fach-Modell) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. August 2007	989
12. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. August 2002 vom 30. August 2007	1016

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2007/19

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Habitationsordnung

des Fachbereichs 09 Philologie vom 14. August 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG–) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habitationsantrag
- § 4 Habitationsleistungen
- § 5 Beschlussfassungen
- § 6 Eröffnung des Verfahrens
- § 7 Gutachterinnen/Gutachter
- § 8 Habitationskommission
- § 9 Gutachten
- § 10 Auslage der schriftlichen Habitationsleistung
- § 11 Entscheidung über die schriftliche Habitationsleistung
- § 12 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 13 Habilitation
- § 14 Veröffentlichung
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten
- § 17 Umhabilitation
- § 18 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 19 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis (venia legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgespro-

chen wird, und das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" zu führen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine in der Regel qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion und in der Regel Lehrerfahrungen im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren steht oder nicht bereits zweimal in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. dass die Bewerberin/der Bewerber im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist und nicht durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer Straftat verurteilt worden ist, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, oder wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist.

Über die Gleichwertigkeit gemäß Nr. 1 entscheidet der Fachbereichsrat. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 3

Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muss die genaue Angabe des Lehrgebiets enthalten, für das die *venia legendi* angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
3. Nachweise über die Tätigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 2;
4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;

5. die Dissertation oder gegebenenfalls die der auswärtigen Qualifikation gemäß Nr. 4 zugrunde liegende Arbeit;
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar;
7. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften in mindestens vier Exemplaren;
8. das Einverständnis, dass mindestens ein Exemplar der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleibt;
9. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat und gegebenenfalls welches das Thema der Habilitationsschrift war;
10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber vorbestraft ist und ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

- (2) Dem Antrag kann eine Liste mit drei unterschiedlichen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag beigelegt werden sowie ein Vorschlag für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Die eingereichten Vorschläge dürfen nicht mit der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung thematisch übereinstimmen. Wird die Liste nicht dem Antrag beigelegt, so fordert die Dekanin/der Dekan die Bewerberin/den Bewerber auf, diese bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beim Dekanat einzureichen. Die Dekanin/Der Dekan soll die Bewerberin/den Bewerber auffordern, die Liste spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrats gemäß § 11 Abs. 1 einzureichen.

§ 4

Habitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin/vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift), der Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und eines wissenschaftlichen Vortrages mit anschließendem Kolloquium.
- (2) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Als Habilitationsschrift gilt auch eine wissenschaftliche Arbeit, gegebenenfalls in Verbindung mit künstlerischen oder technischen Arbeiten, die die Bewerberin/der Bewerber als Mitglied einer Forschergruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat. In diesem Fall müssen die von der Bewerberin/vom Bewerber verfassten Teile als solche gekennzeichnet und von der Leiterin/dem Leiter der Forschergruppe und den Mitautorinnen/Mitautoren gegengezeichnet werden und den Anforderungen des Satzes 1 genügen. Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie kann auf Antrag in einer anderen Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung der Arbeit in deutscher Sprache vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Fachbereichsrat. Die Habilitationsschrift soll sich auf einen anderen Gegenstandsbereich beziehen als die Dissertation.
- (3) An die Stelle der Habilitationsschrift können treten:

1. mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten, ggf. in Verbindung mit künstlerischen oder technischen Arbeiten, die zusammen einer Habilitationsschrift im Sinne von Abs. 2 gleichwertig sind und zu denen die Dissertation nicht gehören darf;
 2. mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten, ggf. in Verbindung mit künstlerischen oder technischen Arbeiten, die die Bewerberin/der Bewerber als Mitglied einer Forschergruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat. Der eigene Beitrag muss einer Habilitationsschrift im Sinne von Abs. 2 gleichwertig sein und darf nicht aus der Dissertation bestehen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er über die für die Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung verfügt. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung kann bei Bewerberinnen/Bewerbern, die am Fachbereich lehren, eine im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung angebotene Veranstaltung sein. Sie kann auch in Form einer öffentlichen Probevorlesung stattfinden, an die sich eine vertiefende Diskussion mit den Studierenden anschließt. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung muss in jedem Fall vor dem wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium stattfinden. Sie soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten.
 - (5) Der wissenschaftliche Vortrag stellt Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Arbeit dar; er ergänzt die schriftliche Habilitationsleistung. Er stellt zugleich die Fähigkeit unter Beweis, über einen wissenschaftlichen Gegenstand knapp und verständlich zu referieren.
 - (6) Das Kolloquium bezieht sich in der Regel auf den Habilitationsvortrag. In ihm hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus dem Bereich der von ihr/ihm angestrebten *venia legendi* angemessen zu erörtern.

§ 5

Beschlussfassungen

- (1) Über die Habilitation entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 Philologie. Bei den Beschlussfassungen haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie die sonstigen habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrats Stimmrecht; die übrigen Mitglieder wirken beratend mit. Darüber hinaus sind alle Mitglieder des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren berechtigt, an den Entscheidungen des Fachbereichsrats in Habilitationsangelegenheiten beratend mitzuwirken.
- (2) Der Fachbereichsrat ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend hinzuzuziehen.
- (3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sind berechtigt, an der Aussprache im Fachbereichsrat teilzunehmen, wenn sie zu Gutachterinnen/Gutachtern bestellt wurden und ein Gutachten erstellt haben.
- (4) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten

stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In Habilitationsangelegenheiten fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Abstimmungen im Fachbereichsrat über Habilitationsleistungen sind offen. Enthaltungen sind unzulässig.

§ 6

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund des Berichts der Dekanin/des Dekans oder einer bzw. eines von der Dekanin/vom Dekan hierzu beauftragten Professorin, Professors, Hochschuldozentin oder Hochschuldozenten.
- (2) Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn
1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt;
 2. die Unterlagen nach § 3 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
 3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat;
 4. das Habilitationsfach im Fachbereich nicht in Forschung und Lehre vertreten ist.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrats kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrats nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Solange der Dekanin/dem Dekan noch kein Gutachten im Sinne des § 9 vorliegt, kann die Bewerberin/der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat; Abs. 3 gilt entsprechend. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/beim Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanats.
- (5) Mindestens vierzehn Tage vor Eröffnung des Verfahrens soll die schriftliche Habilitationsleistung im Dekanat ausgelegt werden, um den Mitgliedern des Fachbereichsrats und den Professorinnen/Professoren des Fachbereichs die nötige Sachkenntnis für die Entscheidung über die Gutachterinnen/Gutachter zu vermitteln.

§ 7

Gutachterinnen/Gutachter

- (1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellt der Fachbereichsrat unverzüglich mindestens vier Gutachterinnen/Gutachter. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter soll einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehören. Mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter sollen Vertreterinnen/Vertreter jenes Faches oder jener Fachrichtung sein, für welche die Bewerberin/der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Wird das Fach oder die Fachrichtung im Fachbereich nur durch eine Professorin/einen Professor vertreten, so wird diese/dieser zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt. Zu Gutachterinnen/Gutachtern sollen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren oder Habilitierte oder entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren bestellt werden.
- (2) Eine Gutachterin/ein Gutachter wird vom Fachbereichsrat zur Berichterstatte-
rin/zum Berichterstatter bestellt.

§ 8

Habilitationskommission

- (1) Zur Beurteilung der Habilitationsleistung setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein, der mindestens vier Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren des Fachbereichsrates und mindestens vier weitere Professorinnen/Professoren des Fachbereichs mit Stimmrecht und je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs mit beratender Stimme angehören. Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren sollen aus mindestens drei verschiedenen Fächern des Fachbereichs stammen. Das Fach, in dem die Habilitation angestrebt wird, muss in der Gruppe der Professorinnen/Professoren angemessen vertreten sein. Die übrigen Professorinnen/Professoren dieses Faches können mit Stimmrecht an den Beratungen der Kommission teilnehmen. Die weiteren Professorinnen/Professoren des Fachbereichs haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Der Habilitationskommission gehören auch die Gutachterinnen/die Gutachter an. Die Kommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie ihre/seine Stellvertretung aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Habilitationskommission erstellt aufgrund der vorliegenden Gutachten und ihrer Beratungen für den Fachbereichsrat einen Bericht, der eine eindeutige Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit enthalten soll. Die Habilitationskommission kann dem Fachbereichsrat die Einholung weiterer Gutachten empfehlen. Mitglieder der Kommission, die nicht selber Gutachterin/Gutachter sind und die den Gutachten oder der Mehrheit der Gutachten nicht folgen wollen, müssen die Gründe für ihre Auffassung schriftlich niederle-

gen.

- (3) Die Habilitationskommission macht dem Fachbereichsrat einen Vorschlag zum Thema des wissenschaftlichen Vortrag.

§ 9

Gutachten

Der Fachbereichsrat setzt im Benehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern Fristen für die Erstellung der schriftlichen Gutachten fest. Die Frist für die Erstellung der Gutachten soll einen Zeitraum von insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 bzw. 3 erfüllt sind, und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Das Votum ist eingehend zu begründen. Soweit möglich soll die Gutachterin/der Gutachter zu der bisherigen Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Stellung nehmen. Bei Fristüberschreitung kann die Dekanin/der Dekan eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.

§ 10

Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Dekanin/der Dekan legt die schriftliche Habilitationsleistung mit allen erstatteten Gutachten und dem Bericht der Habilitationskommission für eine von ihr/ihm zu bestimmende angemessene Frist, die drei Wochen nicht überschreiten darf, im Dekanat zur Einsicht aus und macht den Mitgliedern des Fachbereichsrats, den Mitgliedern der Habilitationskommission und den Professorinnen/Professoren des Fachbereichs hiervon schriftliche Mitteilung. Innerhalb der Frist können die Unterlagen von den Mitgliedern des Fachbereichsrats, den Mitgliedern der Habilitationskommission und den Professorinnen/Professoren des Fachbereichs eingesehen werden. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Mitglieder des Fachbereichsrats und die Professorinnen/Professoren des Fachbereichs sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), sind ausführlich zu begründen und werden dem Fachbereichsrat binnen einer Woche nach Beendigung der Auslagefrist über die Dekanin/den Dekan vorgelegt. Bestimmt die Dekanin/der Dekan für die Auslage gemäß Abs. 1 eine Frist von drei Wochen, so kann sie/er zugleich festlegen, dass Einsprüche bereits innerhalb der Auslagefrist eingereicht werden müssen.

§ 11

Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der einzuberufende Fachbereichsrat auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung. Stimmabgaben, die vom mehrheitlichen Votum der Gutachten abweichen, sind schriftlich zu begründen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten dürfen in der Regel nicht eingeholt werden. § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat neu.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen; § 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 12

Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium

- (1) Hat der Fachbereichsrat die Annahme der schriftlichen Leistung beschlossen, so sucht er in derselben Sitzung auf Vorschlag der Habilitationskommission aus den gemäß § 3 Abs. 2 für den Vortrag vorgeschlagenen Themen das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus und befindet über die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Der Fachbereichsrat kann ein seiner Meinung nach ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückgeben. Entsprechendes gilt für den Vorschlag zur Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Zugleich beauftragt er mindestens drei stimmberechtigte sowie die studentischen Mitglieder der Habilitationskommission, an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teilzunehmen und über sie zu berichten.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan bestimmt einen Termin innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von mindestens einer Woche zur Vorbereitung einzuräumen. Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, der Habilitationskommission und der Gruppe der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs hat das Recht, an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teilzunehmen.
- (3) In derselben Sitzung setzt die Dekanin/der Dekan den Termin für den Vortrag mit Kolloquium fest. Der Bewerberin/Dem Bewerber ist eine Frist von mindestens vier Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Die Frist kann mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers verkürzt werden. Der Vortrag soll in der Regel die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das Kolloquium an. Die Mitglieder des Fachbereichsrats, der Habilitationskommission sowie jede/jeder habilitierte Angehörige des Fachbereichs und die dem Fachbereich angehörenden entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren können sich an dem Kolloquium beteiligen. Die Dekanin/Der Dekan leitet das Kolloquium, das 60 Minuten in der Regel nicht überschreiten sollte.

- (5) Vortrag und Kolloquium finden in nichtöffentlicher Sitzung des Fachbereichsrats statt. Auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden können Vortrag und Kolloquium in universitätsöffentlicher Sitzung stattfinden. Die anschließende Sitzung der Habilitationskommission sowie die Beratung und Abstimmung des Fachbereichsrates sind nicht öffentlich.
- (6) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium findet eine Sitzung der Habilitationskommission statt. Die Habilitationskommission gibt eine Empfehlung für die Entscheidung des Fachbereichsrates ab.
- (7) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium und Sitzung der Habilitationskommission entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen des § 4 Abs. 5 und 6 genügten. Danach entscheiden sie aufgrund der Berichte gemäß Abs. 1, ob die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen des § 4 Abs. 4 genügte. Die Abstimmungen über diese Leistungen sind offen, ablehnende Stimmen müssen mündlich begründet werden. Genügte eine der Leistungen den Anforderungen nicht, darf die betreffende Leistung innerhalb von zwei Jahren einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss die Bewerberin/der Bewerber spätestens innerhalb von 18 Monaten schriftlich beantragen. Sind Vortrag und Kolloquium zu wiederholen, so hat die Bewerberin/der Bewerber dem Antrag drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Fachbereichsrat beizufügen, wobei das Thema des bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrags nicht erneut vorgeschlagen werden darf. Ist die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung zu wiederholen, so hat die Bewerberin/der Bewerber dem Antrag das Thema für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung beizufügen, wobei das Thema der bereits abgehaltenen studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung nicht erneut vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Absätzen 1 bis 6 sowie Abs. 7 S. 1 bis 3. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügt ihre/seine Leistung wieder nicht den Anforderungen, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 13

Habilitation

- (1) Im Anschluss an die Abstimmung gemäß § 12 Abs. 7 stellt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung und deren Umfang fest und entscheidet über die Verleihung der entsprechenden Lehrbefugnis.
- (2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eingeschränkten Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag entsprechend ändert.
- (3) Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs gibt der Bewerberin/dem Bewerber Entscheidungen des Fachbereichs im Sinne von § 12 Abs. 7 sowie § 13 Abs. 1 bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß § 12 Abs. 7. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheids

zu stellen.

- (4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere die Gutachten gewährt.
- (5) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Fachgebiets, für das die Lehrbefähigung festgestellt und die Lehrbefugnis erteilt worden ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (7) Die Dekanin/Der Dekan unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität über den Vollzug der Habilitation.

§ 14

Veröffentlichung

Die Habilitationsschrift oder zumindest deren wesentliche Teile sind von der/dem Habilitierten zu veröffentlichen. Dabei sollen die Korrekturen und Anregungen der Gutachterinnen/Gutachter und der schriftlichen Voten in gebührender Form berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung soll innerhalb von drei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefähigung erfolgen. Der habilitierende Fachbereich und die Universitätsbibliothek haben Anspruch auf je ein Belegexemplar (des Ganzen bzw. seiner Teile). Wenn fünf Jahre nach der Habilitation noch kein Belegexemplar der Veröffentlichung beim Fachbereich eingegangen ist, kann die Dekanin/der Dekan von der zur Habilitation vorgelegten Fassung auf Anfrage von Interessierten Kopien zur Verfügung stellen.

§ 15

Antrittsvorlesung

Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung, zu der die Dekanin/der Dekan einlädt, vorstellen.

§ 16

Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten gehören insbesondere

1. die angemessene Vertretung des Fachgebietes in Forschung und Lehre,

2. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen, z. B. bei vergleichbarer auswärtiger Lehrtätigkeit, auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 17

Umhabilitation

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die *venia legendi*, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des deutschen Sprachraums erteilt worden ist, für ein Fachgebiet am Fachbereichs 09 der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt werden soll.
- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 6 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der *venia legendi* ist vorzulegen.
- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber an der anderen Hochschule bzw. dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat. § 18 bleibt unberührt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung kann der Fachbereich eine Kommission bilden. Die Kommission kann auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats entscheiden in einer Sitzung des Fachbereichsrats über den Antrag auf Umhabilitierung. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.

§ 18

Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die/Der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabili-

tation gestellt werden.

- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1 bis 15 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die/der Habilitierte das Fach, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbständig vertreten kann.

§ 19

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
2. mit Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer/eines beamteten Privatdozentin/Privatdozenten aus dem Dienst führt.

- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
2. wenn der Privatdozentin/dem Privatdozenten nach Erteilung der Lehrbefugnis die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde oder sie/er durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist;
3. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent durch ihr/sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das seine Lehrbefugnis besteht, gröblich verletzt hat, insbesondere, wenn er rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
4. wenn die/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

- (3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat. Der/Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung

zu versehen und der/dem Betroffenen bekannt zu geben; § 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

- (6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 20

Übergangsbestimmungen

Habilitationsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnet waren, werden nach Maßgabe derjenigen Ordnung durchgeführt, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens galt. Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers werden bereits eröffnete Verfahren nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

§ 21

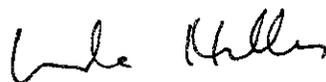
Inkrafttreten

- (1) Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 09 Philologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs 09 Philologie vom 05.05.2000 außer Kraft.
- (2) Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 09 Philologie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität verkündet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 23. April 2007.

Münster, den 14. August 2007

Die Rektorin

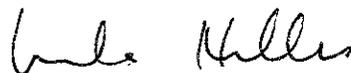


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach *Niederlande-Deutschland-Studien*

I. Vorgabe eines Moduls aus den Allgemeinen Studien (§ 7 Abs. 2 Satz 2 RPBO)

- (1) Der Bachelorstudiengang *Niederlande-Deutschland-Studien* schließt im Rahmen der General Studies ein Praktikum ein, das in den Semesterferien zu absolvieren ist. Das Praktikum dauert mindestens vier Wochen (150 Stunden). Es entspricht einem Umfang von 5 LP. Es soll entweder einen deutsch-niederländischen Bezug haben, sich schwerpunktmäßig mit den Niederlanden beschäftigen oder in den Niederlanden selbst durchgeführt werden. Das Praktikum dient dem Ziel, die Studierende/den Studierenden auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse zu befähigen, diese im Rahmen von praktischer Arbeit konkret umzusetzen.
- (2) Das Praktikum wird von einem hauptamtlichen Dozenten des Zentrums für Niederlande-Studien begleitet. Die Wahl des Praktikums bedarf vor Beginn der Genehmigung durch den Praktikumsbetreuer. Der Abschluss eines Praktikumsvertrages ist obligatorisch.
- (3) Es wird empfohlen das Praktikum im 2. oder 3. Studienjahr zu absolvieren. Es muss ein Praktikumsbericht (im Umfang von 10 bis 15 Seiten) erstellt werden. Der Bericht wird von der Betreuerin/dem Betreuer benotet.

II. Regelung eines Vorschlagsrechts der/des Studierenden für das Thema der Bachelorarbeit (§ 9 Abs. 5 Satz 4 RPBO)

Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

III. Begrenzung der Anrechenbarkeit von prüfungsrelevanten Leistungen, die unter der Geltung unvergleichbarer Notensysteme erbracht worden sind (§ 11 Abs. 6 Satz 5 RPBO)

Bei der Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen handelt es sich um Einzelfallentscheidungen. Eine Begrenzung des Anteils an prüfungsrelevanten Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, ist nicht vorgesehen.

IV. Festlegung, dass nicht prüfungsrelevante Leistungen zu benoten sind (§ 13 Abs. 1 Satz 5 RPBO)

Keine Regelung.

V. Bestimmung der Pflichtmodule und Wahlpflichtbereiche (§ 7 Abs. 6 RPBO)

Im Rahmen des Bachelorstudienganges *Niederlande-Deutschland-Studien* sind im Laufe der drei Studienjahre Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Im ersten Studienjahr (Basisjahr) müssen die Studierenden das *Basismodul Sprachwerb* (10 LP) und das *Basismodul* (15 LP) als Pflichtmodule besuchen.

Im zweiten Studienjahr (Kernjahr) ist das *Aufbaumodul Spracherwerb* (5 LP) als Pflichtmodul zu absolvieren. Im Rahmen des *Aufbaumoduls I* (10 LP, Wahlpflichtmodul) können die Studierenden wählen, ob sie ihren Studienschwerpunkt auf den Bereich *Kultur & Geschichte* oder *Politik & Geschichte* legen möchten. Je nach gewähltem Schwerpunkt ist dann im *Aufbaumodul I* ergänzend zu den anderen Lehrveranstaltungen eine Lehrveranstaltung im Bereich *Kultur* oder im Bereich *Politik* zu besuchen. Das *Aufbaumodul II* (15 LP, Wahlpflichtmodul) kann entweder als *Aufbaumodul II a* an der Universität Münster oder als *Aufbaumodul II b* an der Radboud Universiteit Nijmegen absolviert werden. Innerhalb der Module bestehen keine weiteren Wahlmöglichkeiten.

Im dritten Studienjahr entscheidet der im *Aufbaumodul I* gewählte Schwerpunkt über den Inhalt des *Abschlussmoduls* (Wahlpflichtmodul). Entweder müssen neben den Pflichtveranstaltungen Veranstaltungen aus dem Bereich *Kultur* oder aus dem Bereich *Politik* besucht werden. Innerhalb der beiden Varianten können die Studierenden wiederum durch begrenzte Auswahlmöglichkeiten eigene Schwerpunkte setzen.

Wenn eine Kandidatin/ein Kandidat in einem von ihr/ihm gewählten Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert ist, hat sie/er nicht die Möglichkeit, stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Ergänzend zu diesem Studienprogramm und dem Studienprogramm in dem zweiten gewählten Fach müssen die Studierenden 20 LP im Rahmen der General Studies erreichen. Der Bachelor *Niederlande-Deutschland-Studien* schreibt 5 LP für ein Pflichtpraktikum vor (siehe I).

VI. Module:

Bezeichnung: Basismodul Spracherwerb (10 LP)							
Modulbeauftragte: Carin Lony							
Turnus: jährlich							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: keine							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten: keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Niederländisch 1	aktive Teilnahme	4	4	1.	Klausur	Klausur (Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%)	keine
Niederländisch 2	aktive Teilnahme	4	4	2.	Klausur	Klausur (Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%)	Erfolgreicher Abschluss Niederländisch 1
Mündliche Sprachkompetenz	aktive Teilnahme	2	2	2.	Kurzpräsentation	-	Erfolgreicher Abschluss Niederländisch 1
Gesamt		10	10	1.-2.			

Bezeichnung: Aufbaumodul Spracherwerb (5 LP)							
Modulbeauftragte: Carin Lony							
Turnus: jährlich							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss Basismodul Spracherwerb							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten: keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Niederländisch 3	aktive Teilnahme	4	3	3.	Klausur, Prüfungsgespräch	Klausur (Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 60%)	s.o.
Schriftliche Sprachkompetenz	Aktive Teilnahme (E-learning)	-	2	4.	Klausur	Klausur (Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 40%)	Erfolgreicher Abschluss Niederländisch 3
Gesamt		4	5	3.-4.			

Bezeichnung: Basismodul (15 LP)							
Modulbeauftragter: Markus Wilp							
Turnus: jährlich							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: keine							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten: keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: <i>Einführung in die neuere und neueste Geschichte</i>	Anwesenheit	2	2	1.	Klausur	Klausur (Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 15%)	keine
Seminar: <i>Einführung in das politische System Deutschlands und der Niederlande</i>	Aktive Teilnahme	2	5	1.	Referat, Hausarbeit	Referat, Hausarbeit (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 35%)	keine
Vorlesung: <i>Einführung in die Geschichte der Niederlande</i>	Anwesenheit	2	3	2.	Prüfungsgespräch	Prüfungsgespräch (Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 15%)	keine
Seminar: <i>Einführung in die Institutionen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens</i>	Aktive Teilnahme	2	5	2.	Referat, Hausarbeit	Referat, Hausarbeit (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 35%)	Erfolgreicher Abschluss <i>Einführung in das politische System der Niederlande</i>
Gesamt		8	15	1.-2.			

Bezeichnung: Aufbaumodul I (10 LP)							
Modulbeauftragter: Loek Geeraedts							
Turnus: jährlich							
Status: Wahlpflichtmodul							
Voraussetzungen: 15 LP aus dem Basisjahr							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten: Studierende haben die Möglichkeit zwischen den Varianten <i>Kultur & Geschichte</i> und <i>Politik & Geschichte</i> zu wählen. Je nach gewählter Variante ist innerhalb des Moduls die Veranstaltung <i>Niederländische und deutsche Kunstgeschichte (Kultur & Geschichte)</i> oder <i>Medien- und Medienpolitik (Politik & Geschichte)</i> zu besuchen.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: <i>Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen</i>	Anwesenheit	2	3	3.	Klausur	Klausur (Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 30%)	s.o.
Seminar: <i>Niederländische und deutsche Kunstgeschichte</i>	Aktive Teilnahme	2	5	3.	Referat, Klausur	Referat, Klausur (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%)	s.o.
Seminar: <i>Medien und Medienpolitik</i>	Aktive Teilnahme	2	5	3.	Referat, Hausarbeit	Referat, Hausarbeit (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%)	s.o.
Seminar: <i>Sozial- und Wirtschaftsgeografie</i>	Aktive Teilnahme	2	2	3.	Referat	Referat (Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 20%)	s.o.
Gesamt		6	10	3.			

Bezeichnung: Aufbaumodul II a / Aufbaumodul II b (15 LP)							
Modulbeauftragter: Markus Wilp							
Turnus: jährlich							
Status: Wahlpflichtmodul							
Voraussetzungen: s.u.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten: Die Studierenden haben die Möglichkeit am Ende des 3. Semesters zu entscheiden ob sie dieses Modul in Münster (a) oder an der Radboud Universiteit Nijmegen (b) absolvieren wollen.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
a) Veranstaltungen Westfälische Wilhelms- Universität Münster							
Seminar: <i>Die Niederlande und Deutschland im europäischen Integrationsprozess</i>	Aktive Teilnahme	2	5	4.	Referat, Hausarbeit	Referat, Hausarbeit (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote 33,33%)	25 LP aus dem Basisjahr und dem Aufbaumodul I
Seminar: <i>Aspekte der niederländischen Literaturwissenschaft</i>	Aktive Teilnahme	2	5	4.	Referat, Hausarbeit	Referat, Hausarbeit (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote 33,33%)	s.o.
Seminar: <i>Politische Kultur Deutschlands und der Niederlande</i>	Aktive Teilnahme	2	5	4.	Referat, Hausarbeit	Referat, Hausarbeit (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote 33,33%)	s.o.
Gesamt		6	15	4.			

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
b) Veranstaltungen Radboud Universität Nijmegen/NL							
Seminar: <i>Sozial- ökonomische Geschichte Eu- ropas in verglei- chender Per- spektive</i>	Aktive Teilnahme	2	5	4.	Referat, Klausur	Referat, Klausur (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote 33,33%)	Erfolgrei- cher Ab- schluss der Module Spracher- werb und minimal 10 LP aus anderen Modulen
Seminar: <i>Deutsche und niederländische Literatur in Ver- gleich und Kon- trast</i>	Aktive Teilnahme	2	5	4.	Referat, Klausur	Referat, Klausur (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote 33,33%)	s.o.
Vorlesung: <i>Politische Ge- schichte der eu- ropäischen In- tegration</i>	Aktive Teilnahme	2	5	4.	Klausur	Klausur (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote 33,33%)	s.o.
Gesamt		6	15	4.			

Bezeichnung: Abschlussmodul (20 LP)							
Modulbeauftragter: Friso Wielenga							
Turnus: jährlich							
Status: Wahlpflichtmodul							
Voraussetzungen: 40 LP aus dem Pflichtprogramm des Basis- und Kernjahres							
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten: Die Studierenden der Variante <i>Kultur & Geschichte</i> müssen die Veranstaltung <i>Literaturwissenschaft I</i> besuchen. Zudem müssen sie entweder das Seminar <i>Literaturwissenschaft II</i> oder das Seminar <i>Themen der Geschichte</i> absolvieren. Die Studierenden der Variante <i>Politik & Geschichte</i> müssen das Seminar <i>Aktuelle Tendenzen der deutschen und niederländischen Politik besuchen</i>. Zudem müssen sie entweder das Seminar <i>Themen der Politik</i> oder das Seminar <i>Themen der Geschichte</i> absolvieren. Die Teilnahme an einem Examenskolloquium wird den Studierenden beider Varianten empfohlen.</p>							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar: <i>Deutschland und die Niederlande in Vergangenheit und Gegenwart</i>	Aktive Teilnahme	2	5	5.	Referat, Hausarbeit	Referat, Hausarbeit (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 25%)	s.o.
Seminar: <i>Deutsche und niederländische Wirtschaftspolitik im Vergleich</i>	Aktive Teilnahme	2	5	5.	Referat, Klausur	Referat, Klausur (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote 25%)	s.o.
Seminar: <i>Aktuelle Tendenzen der deutschen und niederländischen Politik</i> (Variante Politik & Geschichte)	Aktive Teilnahme	2	5	5.	Referat, Hausarbeit	Referat, Hausarbeit (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 25%)	s.o.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar: <i>Literaturwissenschaft I</i> (Variante Kultur & Geschichte)	Aktive Teilnahme	2	5	5.	Referat, Hausarbeit	Referat, Hausarbeit (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 25%)	s.o.
<i>Seminar: Themen der Politik</i> (Variante Politik & Geschichte)	Aktive Teilnahme	2	5	6.	Referat, Hausarbeit	Referat, Hausarbeit (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 25%)	s.o.
Seminar: <i>Literaturwissenschaft II</i> (Variante Kultur & Geschichte)	Aktive Teilnahme	2	5	6.	Referat, Hausarbeit	Referat, Hausarbeit (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 25%)	Erfolgreicher Abschluss <i>Literaturwissenschaft I</i>
Seminar: <i>Themen der Geschichte</i> (alternativ zu: <i>Themen der Politik</i> bzw. <i>Literaturwissenschaft II</i>)	Aktive Teilnahme	2	5	6.	Referat, Hausarbeit	Referat, Hausarbeit (Gesamtnote, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 25%)	s.o.
Examens- kolloquium (Teilnahme wird empfohlen)	Aktive Teilnahme	2	-	6.	Präsentation	keine	Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module
Gesamt		8	20	5.-6.			

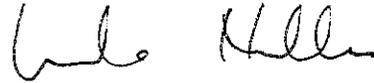
Bezeichnung: General Studies (10 LP)							
Modulbeauftragter: Markus Wilp							
Turnus: jährlich							
Status: Wahlpflichtmodul							
Voraussetzungen: keine							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten: Innerhalb der General Studies müssen im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors 20 LP erreicht werden. Das Praktikum mit 5 LP ist verpflichtend, die restlichen LP können die Studierenden, vorbehaltlich der Festlegung in den fächerspezifischen Bestimmungen des zweiten gewählten Faches, aus dem Angebot der Universität frei wählen.							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Praktikum	-	-	5	3.-6.	Praktikumsbericht	Praktikumsbericht	25 LP im Fach Niederlande-Deutschland-Studien

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Niederlande-Deutschland-Studien im Rahmen des Zwei-
Fach - Bachelors

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz getroffenen Beschlusses des Dekans des
Fachbereich Geschichte/Philosophie vom 26. April 2007.

Münster, den 30. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die
Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von
Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit
verkündet.

Münster, den 30. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Prüfungsordnung für den Bachelor Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft (Ein-Fach-Modell) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. August 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums**
 - § 3 Bachelorgrad**
 - § 4 Zuständigkeit**
 - § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung**
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang**
 - § 7 Studieninhalte**
 - § 8 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 10 Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung**
 - § 11 Die Bachelorarbeit**
 - § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 14a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
 - § 15 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**
 - § 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 17 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
 - § 18 Diploma Supplement**
 - § 19 Einsicht in die Studienakten**
 - § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 22 Aberkennung des Bachelorgrades**
 - § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Kommunikationswissenschaft im Rahmen des Ein-Fach-B.A..

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Kommunikationswissenschaft sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Es befähigt die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit und Problemlösung sowie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen des Ein-Fach-B.A. ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Kommunikationswissenschaft (Ein-Fach-B.A.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Kommunikationswissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfung beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums

entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen des Ein-Fach-B.A. umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

11 Pflichtmodule im Kernbereich Kommunikationswissenschaft (150 Leistungspunkte)

Fremdmodule (20 Leistungspunkte)

2 Module General Studies (10 Leistungspunkte)

Im Einzelnen müssen die folgenden Module studiert werden:

1) Kernbereich Kommunikationswissenschaft

- Einführungsmodul
- Methodenmodul
- Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur
- Kommunikations- und Medienpraxis I
- Kommunikations- und Medienpraxis II
- Kommunikations- und Medienpraxis III
- Journalismusforschung
- PR- und Werbeforschung
- Media - und Rezeptionsforschung
- Projektmodul
- Examensmodul

2) Fremdmodule

3) General Studies

- Propädeutik (Einführung in wissenschaftliches Arbeiten)
- Referieren und Präsentieren

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus, von denen 10 Leistungspunkte auf das Examensmodul entfallen.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Ein-Fach-B.A. im Fach Kommunikationswissenschaft werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten: Vorlesungen mit Tutorien, Seminare, Praktikantenkurs, Projektseminar, Examenskolloquium.

(2) Vorlesungen geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und dessen theoretische und methodologische Grundlagen

bzw. behandeln ausgewählte Probleme eines Wissensgebiets. In den Tutorien werden die Inhalte aus den Vorlesungen noch einmal besprochen und weiter vertieft. Zudem werden Praktiken des wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt.

(3) Seminare zielen auf eine vorrangig selbständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge kommunikationswissenschaftlicher Gegenstandsbereiche. Sie fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.

(4) In den Modulen zur Kommunikations- und Medienpraxis werden Grundkenntnisse über journalistische Darstellungsformen und Recherchetechniken sowie über die Arbeitsweisen in Öffentlichkeitsarbeit und Werbung vermittelt und exemplarisch vertieft. Dabei sollen die Studierenden auch lernen, das Verhältnis zwischen Kommunikationswissenschaft und Praxis zu analysieren. Der Praktikantenkurs hat das Ziel, die Berufserfahrungen der Studierenden aus dem Pflichtpraktikum zu reflektieren, über weitere mögliche Berufsfelder für die Absolventen der Kommunikationswissenschaft zu informieren, verschiedene Möglichkeiten des Berufseinstiegs vorzustellen und dabei den Zusammenhang zwischen Studium und Berufspraxis zu erörtern.

(5) Der Veranstaltungstyp Projektseminar ermöglicht den Studierenden die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und die Erarbeitung innovativer Ansätze. Die Studierenden entwickeln innerhalb des von ihnen gewählten inhaltlichen Schwerpunkts eine Forschungsfrage, setzen diese in ein Forschungskonzept um und führen anschließend ein kleineres empirisches Projekt zur Beantwortung ihrer Forschungsfrage durch. Die Ergebnisse werden dokumentiert und im Seminar präsentiert und diskutiert. Projektseminare dienen zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.

(6) Das Examenskolloquium dient der Vorbereitung der Bachelorarbeit.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen sowie der Bachelorarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind Modulen zugeordnet.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von in der Regel 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben oder eines anderen Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen bezüglich der Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(3) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt die Erbringung von Studienleistungen voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, Übungen, praktische Übungen, Arbeitsmappe, Praktikantenbericht, empirische Untersuchungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle, Besuch der Veranstaltung. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(4) Studienleistungen werden unterschieden in prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen. Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine prüfungsrelevante Studienleistung zu erbringen.

(5) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Bachelorprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können sich auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul beziehen. Prüfungsrelevante Leistungen können sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

(6) Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zu der damit verbundenen prüfungsrelevanten Leistung. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist vor Beginn der Lehrveranstaltung möglich.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, wird mit „ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent der Punkte erreicht hat. Die Prüfung wird mit „befriedigend“ bewertet, wenn der Prüfling mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent der Punkte erreicht hat. Die Prüfung wird mit „gut“ bewertet, wenn der Prüfling mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent der Punkte erreicht hat. Die Prüfung wird mit „sehr gut“ bewertet, wenn der Prüfling mindestens 90 Prozent der Punkte erreicht hat.

Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und aus dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

(8) Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen werden nach aktiver und erfolgreicher Teilnahme unterschieden. Eine aktive Teilnahme muss nur erbracht werden, ohne dass ein qualitatives Limit zu beachten ist (z. B. bloße Anwesenheit bei Veranstaltungen). Bei Anwesenheit als Studienleistung gilt die aktive Teilnahme nur dann als erbracht, wenn die/der Studierende mindestens 80% der Veranstaltungstermine be-

sucht hat. Eine erfolgreiche Teilnahme wird unter Beachtung einer bestimmten qualitativen Mindestanforderung bescheinigt (z. B. Hausarbeit; Übung). Bei Nichterreichen dieser Mindestanforderung darf eine solche Studienleistung beliebig oft wiederholt werden.

(9) Wenn die Mindestanforderung an eine erfolgreiche Teilnahme im ersten Versuch nicht erreicht wird, kann die Dozentin/der Dozent nach ihrem Ermessen eine Ersatzleistung bestimmen, wenn die Wiederholung der ursprünglich zu erbringenden Studienleistung einen zu großen organisatorischen Aufwand erfordert (z. B. bei einem Referat).

§ 11

Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 30 Textseiten (d. h. excl. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anhang) nicht überschreiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende das „Einführungsmodul“, das „Methodenmodul“, das Modul „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“ und das „Projektmodul“ absolviert hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema wird in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Das Thema kann nach Beginn der Bearbeitungszeit nicht mehr zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens 2 Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggfs. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat diese insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 15 Abs. 4.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versi-

cherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die in Satz 3 enthaltene Regelung gilt als Täuschungsversuch im Sinne von § 20 Abs. 3.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 20 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 16 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgült-

tigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(8) Das Ergebnis einer Prüfungsleistung ist der/dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekanntzumachen.

(9) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Als derselbe Studiengang gilt ein Studiengang dann, wenn er zu mindestens vier Fünfteln kommunikationswissenschaftliche Inhalte anbietet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Anteil an prüfungsrelevanten Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Bachelorstudiengang angerechnet werden können, ist auf ein Drittel der prüfungsrelevanten Leistungen begrenzt.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

§ 14a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder Behindertenausweise.

§ 15

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibung alle Module und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 16 Abs. 1) bestanden hat. Dabei müssen in Kommunikationswissenschaft 150 und in den General Studies 10 Leistungspunkte erworben worden sein. In den zwei Fremdmodulen müssen 20 Leistungspunkte erbracht worden sein. Insgesamt müssen zusammen mit dem Examensmodul inkl. der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls in Kommunikationswissenschaft stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Für die Fremdmodule und die General Studies, sofern diese von anderen Anbietern als der Kommunikationswissenschaft verantwortet werden, gelten die Prüfungsordnungen resp. Prüfungsbedingungen der betreffenden Anbieter. Dies gilt auch für die mögliche Anzahl von Wiederholungen prüfungsrelevanter Leistungen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 16

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für eine differenzierte Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Aus den exakten Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind außer dem Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte mit zu erfassen.

§ 17

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

AA

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. 3 und 4
- d) die Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala,
- e) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Studiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 19

Einsicht in die Studienakten

(1) Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, in die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem für ihn/sie festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggfs. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird

der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält der Studierende/die Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 23

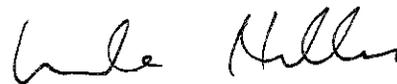
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsratsbeschlusses des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 03. Mai 2007.

Münster, den 17. 9. 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. 9. 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang zur Prüfungsordnung

Ein-Fach BA Kommunikationswissenschaft

Modulbeschreibungen:

- Einführungsmodul
- Methodenmodul
- Kommunikations- und Medienpraxis I
- Kommunikations- und Medienpraxis II
- Kommunikations- und Medienpraxis III
- Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur
- Journalismusforschung
- PR- und Werbeforschung
- Media- und Rezeptionsforschung
- Projektmodul
- Examensmodul

Studienverlaufplan:

- Ein-Fach BA Kommunikationswissenschaft

Bezeichnung: Einführungsmodul**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte Einführung I

- Systematik, Entwicklung und Selbstverständnis des Faches
- Vermittlung von Methoden, Grundbegriffen und Modellen
- Theorien von Kommunikation und Gesellschaft
- Kommunikatorforschung
- Medienvergleich und Medieninhalt
- Publikums- und Wirkungsforschung

Inhalte Einführung II

- Grundzüge des Mediensystems
 - Medienpolitik / Medienrecht
 - Medienökonomie
 - Medienorganisationen und Angebote
- Berufsfelder
 - Journalismus
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Werbung
 - Politische Kommunikation
 - Unterhaltung

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Den Studierenden werden die Grundkompetenzen für das gesamte folgende Studium vermittelt: Sie erhalten einen Überblick über die Grundbegriffe der Kommunikationswissenschaft, lernen die zentralen theoretischen Konzepte und maßgeblichen Theorien des Fachs kennen und können diese Grundbegriffe Konzepte und Theorien empirischen Phänomen der sozialen Realität zuordnen.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient einer grundlegenden Einführung in die Kommunikationswissenschaft und wird in der Orientierungsphase im 1. und 2. Fachsemester studiert. Theoretische Basiskennnisse bilden die Grundlage kommunikationswissenschaftlicher Analysekompetenz und finden in den aufbauenden Lehrveranstaltungen Verwendung.

Modulverantwortlicher: Prof. Marcinkowski

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA

Voraussetzungen: keine

Turnus: jährlich, Beginn im Wintersemester (Umfang: 2 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung Einführung I	Anwesenheit	2	5	1	Klausur	Klausur (90 Min.)	keine
Tutorium I	Anwesenheit	2	5	1	Referat, Hausarbeit	–	Teilnahme an der Vorlesung
Vorlesung II Einführung II	Anwesenheit	2	5	2	Klausur	Klausur (90 Min.)	Klausur in Einführung I bestanden
Tutorium II	Anwesenheit	2	5	2	Referat, Hausarbeit	–	Klausur in Einführung I bestanden
Gesamt		8	20	1, 2			

Bezeichnung: Methodenmodul**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte Methoden I, Datenerhebung:

- Einführung in Wissenschaftstheorie und Wissenschaftslogik
- Forschungsprozess und Untersuchungsanlage
- Stichprobentheorie und Stichprobenpraxis
- Datenerhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung:
 - Befragung
 - Inhaltsanalyse
 - Beobachtung
 - Experiment

Inhalte Methoden II, Datenauswertung:

- Einführung in die computergestützte Datenanalyse
- Verfahren der deskriptiven Statistik
 - Häufigkeiten, Maße der zentralen Tendenz, Streuungsmaße
 - Kreuztabellen, Mittelwertvergleiche, Assoziationsmaße, Korrelationen
- Schätzen und Testen

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden sollen den Zusammenhang zwischen Theorien und empirischer Forschung verstehen und kritisch diskutieren. Sie sollen die Erhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung im Überblick und vergleichend kennen lernen, in empirischen Studien auf ihre Leistungsfähigkeit hin und in Bezug auf ihre konkrete Anwendung beurteilen, selbstständig unter Anleitung auf spezielle Fragestellungen anwenden (operationalisieren) und ein kleines empirisches Projekt durchführen, selbstständig in Kleingruppen den Forschungsprozess präsentieren und schriftlich darstellen. Die Studierenden sollen die statistischen Auswertungsmethoden im Überblick kennen lernen und kritisch im Hinblick auf ihre inhaltliche Interpretation beurteilen und auf bestimmte Fragestellungen anwenden. Die Studierenden sollen EDV-gestützte statistische Analyse mit vorhandenen Daten durchführen und die Ergebnisse inhaltlich interpretieren.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient der Einführung und der praktischen sowie praxisbezogenen Anwendung der grundlegenden Erhebungs- und Auswertungsmethoden empirischer Kommunikationsforschung und wird in der Orientierungsphase im 1. und 2. Fachsemester studiert.

Modulverantwortlicher: PD Dr. Scholl

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA

Voraussetzungen: keine

Turnus: jährlich, Beginn im Wintersemester (Umfang: 2 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung Datenerhebung	Anwesenheit	2	5	1	Klausur oder Projektbericht	Klausur (90 Min.) oder Projektbericht	keine
Tutorium Datenerhebung	Anwesenheit	2	5	1			keine
Vorlesung Datenauswertung	Anwesenheit	2	5	2	Klausur oder Übungen	Klausur (90 Min.) oder Übungen	keine
Tutorium Datenauswertung	Anwesenheit	2	5	2			keine
Gesamt		8	20	1, 2			

Bezeichnung: Kommunikations- und Medienpraxis I**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte

- Grundlagen der Praxis von Kommunikationsberufen
- Anforderungen an informierende Texte
- Darstellungsformen im Journalismus in verschiedenen Medien, wobei der Schwerpunkt auf den in Zeitungen gebräuchlichen Formen liegt
- Recherchetechniken
- Überblick über die Praxis der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden sollen die grundsätzlichen Anforderungen an informierende Texte im Rahmen der Massenkommunikation, die wesentlichen journalistischen Darstellungsformen und Recherchetechniken in ihren Grundzügen kennen lernen. Sie sollen einen Überblick über die Praxis der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung besitzen. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, die gängige Praxis der Kommunikationsberufe vor dem Hintergrund ihres kommunikationswissenschaftlichen Wissens kritisch zu reflektieren. Das Modul dient der beruflichen Orientierung und der Orientierung über die Module Kommunikations- und Medienpraxis II und III, die eine Spezialisierung auf einzelne Berufsfelder erlauben.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient der Einführung in die Kommunikations- und Medienpraxis und wird in der Orientierungsphase im 1. Fachsemester.

Modulverantwortlicher: Prof. Neuberger

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA

Voraussetzungen: keine

Turnus: jährlich, im Wintersemester (Umfang: 1 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Aktive Teilnahme	2	5	1	Praktische Übungen		keine
Übung			5	1	Praktische Übungen	Arbeitsmappe	keine
Gesamt		2	10	1			

Bezeichnung: Kommunikations- und Medienpraxis II**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte

- Praxis des Zeitungs- und Zeitschriftenjournalismus
- Praxis des Hörfunk- und Fernsehjournalismus
- Praxis des Internetjournalismus
- Praxis der Öffentlichkeitsarbeit
- Praxis der Werbung

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Durch medienpraktische Kurse sollen die Studierenden eine Anleitung zur selbstständigen Arbeit in verschiedenen Kommunikationsberufen erhalten. Die Studierenden sollen die Produktionsprinzipien von verschiedenen Medien erlernen, medienspezifische journalistische Produkte erarbeiten (Zeitungs- und Zeitschriftenformate, Hörfunk- und Fernsehformate, Internetformate) sowie Grundlagen der Praxis in der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung kennen lernen.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul schult die Kommunikations- und Medienpraxis und wird im 2. oder bis 4. Fachsemester studiert.

Modulverantwortlicher: Prof. Neuberger

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach und im Major BA

Voraussetzungen: Modul Kommunikations- und Medienpraxis I

Turnus: in jedem Semester (Umfang: 2 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: bei Übungen Auswahlmöglichkeit

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Übung Kommunikations- und Medienpraxis II	Anwesenheit	2	6	2	Praktische Übungen	Arbeitsmappe	keine
Übung Kommunikations- und Medienpraxis II	Anwesenheit	2	6	3	Praktische Übungen	Arbeitsmappe	keine
Gesamt		4	12	2, 3			

Bezeichnung: Kommunikations- und Medienpraxis III**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte

- Praktikum (achtwöchiges Berufspraktikum)
- Praktikantenkurs (Reflexion des Berufspraktikums)

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden sollen ein achtwöchiges Praktikum absolvieren, um berufspraktische Erfahrungen in Kommunikationsberufen (in den Berufsfeldern Tageszeitungs- und Zeitschriftenjournalismus, Hörfunk- und Fernsehjournalismus, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung) zu erwerben und Orientierungshilfen bei der Suche nach einem geeigneten Berufsfeld zu erhalten.

Verwendbarkeit des Moduls

Durch das achtwöchige Pflichtpraktikum wird auf curricularer Ebene dem Aspekt der Arbeitsmarktorientierung Rechnung getragen. Das Praktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis von Kommunikationsberufen und ermöglicht so den Erwerb von konkreten berufsqualifizierenden Fähigkeiten und berufspraktischen Kompetenzen. Das Modul wird in der Praktikumsphase im 3., 4. oder 5. Fachsemester studiert.

Modulverantwortlicher: Dr. Ravenstein

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA

Voraussetzungen: Einführungsmodul

Turnus: jährlich, Beginn in jedem Semester möglich (Umfang: 1 bis 2 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Praktikum		-	9	3, 4 oder 5	Achtwöchiges Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit (Bescheinigung und Zeugnis)		keine
Praktikantenkurs	Anwesenheit	2	3	3, 4 oder 5	Praktikantenbericht	Praktikantenbericht (12 Textseiten)	Praktikum absolviert
Gesamt		2	12	3 - 5			

Bezeichnung: Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte

- Kommunikations- und Medientheorien
- Öffentlichkeitstheorien
- Medienkulturtheorien
- Gesellschaftstheorien

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden erhalten in der Vorlesung einen Überblick über die relevanten Kommunikations- und Medientheorien und deren gesellschaftstheoretische Fundierung. In den Seminaren lernen sie maßgebliche Theorien öffentlicher Kommunikation und der Medienkultur kennen. Die Studierenden erwerben so die Fähigkeit und Kenntnis, zentrale Begriffe der Kommunikationswissenschaft – Kommunikation, Medien, Öffentlichkeit, Medienkultur – zu diskutieren und zu definieren. Sie reflektieren zudem über die damit eng verknüpften unterschiedlichen Möglichkeiten, den Forschungsgegenstand der Kommunikationswissenschaft theoretisch zu bestimmen.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient dazu, die Begriffs- und Konzeptkompetenz der Studierenden zu vertiefen und zu erweitern. Diese Kompetenz ist unerlässlich für ein gewinnbringendes Studium der Themenmodule.

Modulverantwortlicher: Prof. Kohring**Status:** Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA**Voraussetzungen:** Einführungsmodul**Turnus:** jährlich im Wintersemester (Umfang: 1 Semester)**Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:** Wahlpflicht für Seminare**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:**

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	5	3	Klausur	Klausur (90 Min.)	keine
Seminar	Anwesenheit	2	8	3	Referat, Hausarbeit	Hausarbeit (15 Textseiten)	keine
Gesamt		4	13	3			

Bezeichnung: PR- und Werbeforschung**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte

- Grundlagen der PR-/Werbeforschung
- Strukturen der PR/Werbung
- Arbeitsfelder der PR/Werbung

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden sollen einen Überblick über die Berufsfelder PR und Werbung und ihre spezifischen Strukturen gewinnen sowie die grundlegenden wissenschaftlichen Zugangsweisen verstehen und diese auf aktuelle Forschungsfragen anwenden lernen.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient der Vertiefung und Profilbildung in einem Berufs- und Forschungsfeld und wird in der Qualifizierungsphase im 3. Fachsemester studiert.

Modulverantwortlicher: Prof. Röttger

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA / Wahlpflicht im Major BA

Voraussetzungen: keine

Turnus: jährlich im Wintersemester (Umfang: 1 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlpflicht für Seminare

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung PR- und Werbeforschung	Anwesenheit	2	5	3	Klausur	Klausur (90 Min.)	keine
Seminar PR- und Werbeforschung	Anwesenheit	2	7	3	Referat, Hausarbeit	Hausarbeit (15 Textseiten)	keine
Gesamt		4	12	3			

Bezeichnung: Journalismusforschung**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte

- Theorien des Journalismus
- Inhalte journalistischer Berichterstattung
- Strukturen journalistischer Produktion
- Journalismus- und Mediensysteme

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden sollen einen Überblick über basale Journalis­mus­theo­rien, Forschungs­felder und Themengebiete erhalten, die grundlegenden wissenschaftlichen Zugangsweisen verstehen und diese auf aktuelle Forschungsfragen anwenden lernen.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient der Vertiefung und Profilbildung in einem Berufs- und Forschungsfeld und wird in der Qualifizierungsphase im 4. Fachsemester studiert.

Modulverantwortlicher: Prof. Blóbaum

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA / Wahlpflicht im Major BA

Voraussetzungen: Einführungsmodul

Turnus: jährlich im Wintersemester (Umfang: 1 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlpflicht für Seminare

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung Journalismusforschung	Anwesenheit	2	5	4	Klausur	Klausur (90 Min.)	keine
Seminar Journalismusforschung	Anwesenheit	2	7	4	Referat, Hausarbeit	Hausarbeit (15 Textseiten)	keine
Gesamt		4	12	4			

Bezeichnung: Media- und Rezeptionsforschung**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte

- Ansätze und Daten zur Mediennutzung
- Ansätze und Daten zur Medienwirkung
- Themen und Methoden der angewandten Kommunikationsforschung

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden sollen verschiedene Ansätze der Mediennutzung, Medienwirkung, Medienrezeption und Mediaforschung kennen lernen sowie die grundlegenden wissenschaftlichen Zugangsweisen verstehen und diese auf aktuelle Forschungsfragen anwenden lernen.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient der Vertiefung und Profilbildung in einem Forschungsgebiet und wird in der Qualifizierungsphase im 4. Fachsemester studiert.

Modulverantwortlicher: Prof. Gehrau

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA / Wahlpflicht im Major BA

Voraussetzungen: Einführungsmodul

Turnus: jährlich im Sommersemester (Umfang: 1 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlpflicht für Seminare

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung Nutzungs- und Wirkungsfor- schung	Anwesen- heit	2	5	4	Klausur	Klausur (90 Min.)	keine
Seminar Nutzungs- und Wirkungsfor- schung	Anwesen- heit	2	8	4	Referat, Hausarbeit	Hausarbeit (15 Textseiten)	keine
Gesamt		4	13	4			

Bezeichnung: Projektmodul**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte

Es werden Inhalte aus den Modulen

- Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur
- Journalismusforschung
- PR- und Werbeforschung
- Media- und Rezeptionsforschung vertieft.

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden sollen lernen, selbstständig eine Forschungsfrage aus einem der Forschungsbereiche zu entwickeln, diese Forschungsfrage in ein Forschungskonzept umzusetzen, in der Gruppe ein Projekt zur Beantwortung der Forschungsfrage durchzuführen und die Ergebnisse zu präsentieren, diskutieren und dokumentieren.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient der Vorbereitung auf die BA-Abschlussarbeit und wird in der Qualifizierungsphase im 4. und 5. Fachsemester studiert.

Modulverantwortlicher: alle Prüfungsberechtigten

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA

Voraussetzungen: Einführungsmodul, Methodenmodul, Modul „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“

Turnus: jährlich, Beginn im Sommersemester (Umfang: 2 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar	Anwesenheit	2	8	4	Referat, Hausarbeit	Hausarbeit (15 Textseiten)	keine
Seminar	Anwesenheit	2	8	5	Referat, Projektbericht	Projektbericht (15 Textseiten)	keine
Gesamt		4	16	4 - 5			

Bezeichnung: Examensmodul**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte

Das Modul greift Inhalte des vorhergehenden Studienverlaufs auf, insbesondere aus den Modulen:

- Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur
- Journalismusforschung
- PR- und Werbeforschung
- Media- und Rezeptionsforschung
- Projektmodul

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Das Modul dient der Konzeptualisierung, Planung und Anfertigung der Bachelorarbeit sowie dem wissenschaftlichen Diskurs.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul wird in der Qualifizierungsphase im 6. Fachsemester studiert.

Modulverantwortlicher: alle Prüfungsberechtigten

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA

Voraussetzungen: Einführungsmodul, Methodenmodul, Modul „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“ und das Projektmodul

Turnus: jährlich im Sommersemester (Umfang: 1 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Kolloquium	Anwesenheit	2	2	6	Referat		Einführungsmodul Methodenmodul Projektmodul
BA Arbeit			8	6	BA Hausarbeit	BA Hausarbeit (30 Textseiten)	Einführungsmodul Methodenmodul Projektmodul
Gesamt		2	10	6			

Studienverlaufsplan Ein-Fach BA

Wintersemester	Sommersemester
1. Semester	2. Semester
Einführungsmodul (Teil 1) Vorlesung I Tutorium I 10 ECTS	Einführungsmodul (Teil 2) Vorlesung II Tutorium II 10 ECTS
Methodenmodul (Teil 1) Vorlesung Datenerhebung Tutorium Datenerhebung 10 ECTS	Methodenmodul (Teil 2) Vorlesung Datenauswertung Tutorium Datenauswertung 10 ECTS
Medienpraxis I Vorlesung Übungen 10 ECTS	Medienpraxis II (Teil 1) praktische Übung 6 ECTS
3. Semester	4. Semester
Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur Vorlesung Seminar 13 ECTS	Media- und Rezeptionsforschung Vorlesung Seminar 13 ECTS
PR- und Werbeforschung Vorlesung Seminar 12 ECTS	Journalismusforschung Vorlesung Seminar 12 ECTS
Medienpraxis II (Teil 2) praktische Übung 6 ECTS	Projektmodul (Teil 1) Seminar 8 ECTS
5. Semester	6. Semester
Projektmodul (Teil 2) Seminar 8 ECTS	Examensmodul Kolloquium BA Arbeit 10 ECTS
Medienpraxis III Praktikum Praktikantenkurs 12 ECTS	
+ 10 ECTS General Studies	
+ 20 ECTS Fremdmodule (Veranstaltungen anderer Fächer)	

Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen für den Bachelorstudiengang im Fach Kommunikationswissenschaften

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsratsbeschlusses des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 09. Mai 2007.

Münster, den 30. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

91-P
30/08/07

**12. Ordnung zur Änderung der
DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG
für den Studiengang Chemie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. August 2002
vom 30. August 2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die 11. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie vom 29. September 2006, veröffentlicht in den AB Uni 02/07, wird wie folgt berichtigt:

In Art. 1 Nr. 2 der Änderungsordnung wird der Satz „§ 28 wird folgender Absatz 3 angefügt“ ersetzt durch „§ 28 wird folgender Absatz 4 angefügt“.

Artikel II

(1) Diese Berichtigung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft. Sie ist anzuwenden auf alle im Studiengang Chemie mit dem Abschluss Diplom Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschriebenen Studierenden.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie vom 27. Juni 2007

Münster, den 30. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. August 2007

Die Rektorin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ursula Nelles', written in a cursive style.

Prof. Dr. Ursula Nelles